Leistungsbeschreibung zur Rahmenvereinbarung „Ärztliche Begutachtung“

Gegenstand und Ziel der Ausschreibung

Das Jobcenter Region Hannover (Auftraggeberin, im Folgenden AG) verfolgt mit dieser Ausschreibung den Abschluss einer Rahmenvereinbarung zur Deckung des Bedarfs an ärztlicher Begutachtung von Bezieher*innen von Grundsicherungsleistungen im Umfang von bis zu 200 Gutachten monatlich.

Wenn den Bezieher*innen gesundheitliche Probleme die Arbeitssuche oder die Arbeit erschweren, kann das Jobcenter Region Hannover die/den Auftragnehmer/in (im Folgenden AN) damit beauftragen, diese medizinisch zu begutachten (der Kundenkreis der Rehabilitanden/Schwerbehinderte ist dabei ausgenommen). Dabei geht es ausschließlich um körperliche oder psychische Beschwerden, welche die zu begutachtenden Personen derart einschränken, dass sie nicht oder nur in begrenztem Umfang einer Arbeit nachgehen können.

Die Tätigkeit umfasst die **Untersuchung** (umfänglich oder symptombezogen) und **Begutachtung** der vom Jobcenter Region Hannover zugewiesenen Personen bzw. die **Erstellung von Gutachten nach Aktenlage**.

Grundlegende Aufgabenerledigung (nicht abschließend):

- Beiziehung medizinischer Unterlagen
- Auswertung medizinischer Unterlagen
- Erhebung der Krankheitsvorgeschichte und körperliche Untersuchung
- Veranlassung und Auswertung von Zusatzuntersuchungen und Zusatzbegutachtungen
- Beratung des AG im operativen Bereich und der Kund*innen
- Erstellung eines Leistungsbildes anhand der Zielfragen der AG

Die Begutachtung kann sowohl persönlich mit den Kund*innen, als auch nach Aktenlage erfolgen.

Bei vollumfänglicher Untersuchung berücksichtigt die/der AN sämtliche gesundheitlichen Einschränkungen und gibt ein Leistungsbild bzgl. der Kundin / des Kunden ab.

Die persönliche Begutachtung kann inklusive Dokumentation bis zu 3 Stunden dauern.

Bei der Begutachtung nach Aktenlage wird auf die eingereichten ärztlichen Befunde der Kund*innen Bezug genommen, ohne dass eine eigene persönliche Untersuchung erfolgt.

Für die Sichtung und Dokumentation kann ein Zeitfaktor von 1 Stunde angesetzt werden.

Die Entscheidung über die Art der Begutachtung obliegt der/dem AN. Das Jobcenter kann die persönliche Begutachtung bei Bedarf verlangen.

Vermutet wird ein Verhältnis von 30% mit Fällen mit persönlicher Begutachtung 70% mit Fällen mit Begutachtung nach Aktenlage.

Das Gutachten soll Aussagen über den Umfang der Erwerbsfähigkeit und die Möglichkeiten bzw. Besonderheiten der Art der Tätigkeit enthalten.

Die Anerkennung der erstellten Gutachten durch den Rententräger muss sichergestellt sein.

Die schriftlichen Ergebnisse der Begutachtungen sind dem AG zeitnah, spätestens 3 Wochen nach Eingang aller für die Bearbeitung notwendigen Unterlagen zuzuleiten.

Die Terminierung obliegt der/dem AN.

Die Gutachtenanträge werden der/dem AN vom AG inklusive Gesundheitsfragebogen und Schweigepflichtentbindung übermittelt.

Die Menge und Verteilung kann nicht garantiert werden, die/der AN hat keinen Anspruch auf die volle Anzahl von Begutachtungsaufträgen.

Die/der AN hat die Begutachtung statistisch zu dokumentieren. Hierbei sind insbesondere folgende Aspekte zu erfassen:

- Eingangsdatum des Auftrags,
- Datum der Kontaktaufnahme zur zu begutachtenden Person,
- Datum der Anforderung weiterer Dokumente,
- Befunde,
- Termin der Begutachtung persönlich,
- Datum des Fallabschlusses,
- Ergebnis positiv (persönlich oder Aktenlage),
- Grund für Nichtabschluss (z.B. fehlende Mitwirkung der zu begutachtenden Person)

Ein entsprechendes Format wird zwischen AG und AN besprochen. Als Gesamtergebnis soll ein monatlicher Onepager an den AG übermittelt werden, in dem die Gesamteinschaltungen, offenen und abgeschlossenen Ergebnisse übermittelt werden.

Einzureichende Unterlagen

- Eigenerklärung der Bieter zur Qualifikation (inkl. Referenzen als Gutachter)
- Kurzdarstellung der Erreichbarkeit, Barrierefreiheit der Praxis (formlos)
- Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (besonderer Datenschutz)

Auswahlkriterien

Bei der Auswahl des AN werden vorrangig Angebote von Bietenden berücksichtigt, die sowohl die geforderte persönliche Eignung als auch die fachliche Eignung nachweisen können.
Öffentliche Auftraggeber sind gehalten, wirtschaftlich zu handeln. Aus diesem Grunde kommt dem Preis eine hohe Bedeutung zu. Die Inanspruchnahme der Dienstleistung soll für die Kund*innen aber auch zumutbar sein, sodass gute Erreichbarkeit Grundvoraussetzung ist. Die Erreichbarkeit wird vom Hauptbahnhof Hannover gemessen.
Soweit Bietende die persönliche und fachliche Eignung nachgewiesen haben und ihr Angebot nicht aus sonstigen formalen Gründen auszuschließen ist, wird die Angebotswertung wie folgt durchgeführt:

- Preis 40 %
- Erreichbarkeit 30 %
- Referenzen 30 %

Weitere Hinweise zur Bewertung der Angebote finden Sie in den Vergabeunterlagen.

Der Zuschlag wird – nach Vorlage der Zusatzvereinbarung Auftragsverarbeitung – auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Zusammenarbeit

AG und AN arbeiten vertrauensvoll zusammen. Ergänzende Absprachen bedürfen der Textform nach § 126b BGB, können also auch per E-Mail vereinbart werden.

Aus Gründen des Datenschutzes können Beauftragungen nicht digital an die/den AN übermittelt werden. Für die Weiterleitung / Abholung von Papierunterlagen ist zwischen AG und AN ein wirtschaftliches Verfahren abzustimmen.
Fertiggestellte Begutachtungen werden durch die/den AN in eine vom AN eingerichtete, geschützte, gemeinsame Ablage hochgeladen.

Eine gemeinsame Entwicklung von datenschutzkonformen, digitalen Lösungen für die Übermittlung von Sozialdaten ist im Interesse der Vereinbarungspartner zu avisieren. Eine Anpassung des Prozesses der Zusammenarbeit im Vereinbarungsverlauf ist unter Berücksichtigung der rechtlichen Voraussetzungen nicht ausgeschlossen.

Statistische Erhebungen sind seitens der/des AN monatlich an das Jobcenter zu übermitteln. Dafür ist ein Verfahren im Detail nach Zuschlagserteilung zwischen AG und AN abzustimmen.